



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See vom 02. Dezember 2024, Zl. 900/02/2024/me., mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird:

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| Erträge: | € 4.064.300,00 |
| Aufwendungen: | € 4.140.500,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 1.000,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 00,00 |

| | |
|--|--------------|
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: | € -75.200,00 |
|--|--------------|

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---------------|----------------|
| Einzahlungen: | € 4.677.800,00 |
| Auszahlungen: | € 4.687.900,00 |

| | |
|---|--------------|
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: | € -10.100,00 |
|---|--------------|



§ 3 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Höhe: € 600.000,00

§ 4 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 mit seinen Anlagen ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 1).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister

Abg. z. NR Maximilian Linder

Anlage 1: Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 mit seinen Anlagen